

Zusammenfassung der Prüfungsbemerkungen und Feststellungen aus dem Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2011 der Stadt Genthin und Kassenbestandsaufnahme 2012 als ergänzende Anlage zum Beschluss 2009-2014/SR-225

Die Jahresrechnung 2011 wurde durch den Fachbereich Finanzen aufgestellt; der Bürgermeister stellte das Ergebnis fest und wurde durch die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land bestätigt.

Die Prüfergebnisse liegen seit dem 20. April 2012 der Stadt Genthin vor.
Die Prüfung wurde in der Zeit vom 26.03. – 05.04.2012 in den Räumen der Stadt Genthin vorgenommen.

I. Bericht über die unvermutete Kassenbestandsaufnahme aller Zahlwege in der Stadtkasse Genthin

Die unvermutete Kassenbestandsaufnahme wurde am 29.03.2012 vorgenommen.
Sie erstreckte sich insbesondere auf:

- die Ermittlung des Bestandes an Zahlungsmitteln in der Stadtkasse Genthin
- die Ermittlung des Kassenistbestandes aller Konten
- die Ermittlung des Kassensollbestandes
- die Gegenüberstellung von Kassenistbestand und Kassensollbestand.

Der Kassensollbestand wurde auf der Grundlage des Tagesabschlusses vom 27.03.2012 und unter Berücksichtigung der noch nicht gebuchten Einnahmen und Ausgaben ermittelt.

Die Kassenaufsicht obliegt dem Bürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Gemeindebediensteten übertragen, der nicht Kassenverwalter sein darf.

Der Bürgermeister hat die Kassenaufsicht der Leiterin des Fachbereichs 5/Finanzen übertragen.

Die Kassenbestandsaufnahme hat ergeben, dass

- die Einnahmen und Ausgaben tagfertig gebucht werden,
- am Prüfungstag Kassensoll- und Kassenistbestand übereinstimmen,
- Kassensoll- und Kassenistbestand ordnungsgemäß im Tagesabschluss ausgewiesen werden,
- der im Tagesabschluss ausgewiesene Kassenistbestand durch den Bestand an Zahlungsmitteln sowie durch den Bestand der Geschäftskonten nachgewiesen ist.

II. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2011 der Stadt Genthin

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes umfasst 35 Seiten und wird nachfolgend ausgewertet:

Seite 6

3.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2011 wurde erst im laufenden Haushaltsjahr 2011 vom Stadtrat beschlossen. **Damit wurde dem Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit gemäß § 158 Abs. 4 GO LSA nicht entsprochen.**

Beantwortung:

Vor Beschlussfassung des Haushaltplans 2011 am 07.04.2011 war die Erarbeitung eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig, da im Haushaltsjahr 2011 ein Fehlbetrag in Höhe von 385.700 € entstanden ist. Diese Notwendigkeit war mit einem zeitlichen Mehraufwand verbunden.

Seite 9

3.2.1 Konsolidierungsmaßnahmen

Die Stadt Genthin stellt mit dem Personalentwicklungskonzept den derzeitigen Stand der Personalstruktur vor und die gegenwärtige Personalsituation. **Die perspektivischen Vorstellungen sind jedoch stark verallgemeinert und nicht bezogen auf den konkreten Stellenbedarf und den derzeitigen Mitarbeiterbestand.**

Beantwortung:

Das dem Haushaltskonsolidierungskonzept zugrunde liegende Personalentwicklungskonzept geht davon aus, dass durch personalpolitische Maßnahmen der durchschnittliche Mitarbeiterbesatz im Land Sachsen-Anhalt von 3 VbE/1000 EW bis zum Jahr 2019 erreicht wird. In Übereinstimmung mit der grundsätzlichen Zielstellung der Haushaltskonsolidierung, den Verwaltungsaufwand ständig zu senken, werden durchaus konkrete Maßnahmen festgelegt, die sozial verträglich auf eine Reduzierung der Mitarbeiterschaft ausgerichtet sind. Allerdings können die nicht stellenbezogen dargestellt werden, da die erforderliche Mitwirkung des Personalrates erst mit dem konkreten Fall gegeben ist. Im Rahmen der Qualifizierung des Personalentwicklungskonzeptes erfolgt nunmehr jährlich eine solche Aktualisierung, die sich auf Fachbereiche und Mitarbeiter bezieht und die Wahrnehmung der Mitwirkungspflicht des Personalrates fallbezogen zulässt.

Seite 10

3.3 Haushaltsvolumen

Der Gesamthaushalt ist gemäß § 156 Abs. 3 GO LSA nicht ausgeglichen. Der Verwaltungshaushalt weist einen Fehlbedarf von 385.700 € aus.

Beantwortung:

Es wird auf die Stellungnahme zur TZ 3.1 - Haushaltssatzung - hingewiesen.

Seite 18

4.4 Ergebnis des Vermögenshaushaltes

Die Prüfung stellt zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes Folgendes fest:

Auf Grund der nicht ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen aus Grundstücksverkauf unter der Verwahrsachbuchhaushaltsstelle 39929 in Höhe von 234.135 € ist der Ausgleich durch Entnahme aus der Rücklage nicht korrekt vorgenommen worden und das Ergebnis des Vermögenshaushaltes somit nicht ordnungsgemäß dargestellt. Bei ordnungsgemäßer Verbuchung unter der Haushaltsstelle 8800.3400 hätte die Entnahme aus der Rücklage nur in Höhe von 757.806 € erfolgen müssen und der Rücklagenbestand wäre um 234.135 € höher.

Beantwortung:

Es wird auf die Stellungnahme zur TZ 7.1 - Verwahrgelder / Kto. 39929 - Grundstücksverkäufe hingewiesen.

Seite 22

6.1 UA 3520 Bibliothek

Entgeltordnung

Auf der Grundlage der Benutzungsordnung der Stadt- und Kreisbibliothek „Edlef Köppen“ Genthin, Beschluss des Stadtrates Nr. 206-14/01, erging mit Wirkung vom 01.01.2002 eine entsprechende Entgeltordnung.

Danach werden für die Ausleihe von Medien, mit Ausnahme von Fernleihen, keine Nutzungsgebühren erhoben. Auch eine einmalige Anmeldegebühr besteht nicht. Zwischenzeitlich haben sich in Sachsen-Anhalt fast flächendeckend Nutzungsgebühren durchgesetzt. Auch im Landkreis Jerichower Land werden bereits in zwei Bibliotheken Jahresnutzungsgebühren erhoben. Letztmalig wurde die Entgeltordnung der Stadt- und Kreisbibliothek im Jahr 2002 überarbeitet, so dass eine Aktualisierung der Entgeltordnung angeregt wird. Aus Sicht der Rechnungsprüfung entspricht die Einführung einer Nutzungsgebühr den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung nach § 157 GO LSA.

Beantwortung:

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wird dieser Hinweis entsprechende Berücksichtigung finden. Dem Stadtrat werden in Vorbereitung der Haushaltsplanung 2013 entsprechende Vorschläge zur Neufassung der Besucher- und Nutzerordnung der Stadt- und Kreisbibliothek unterbreitet, die darauf ausgerichtet sind, die Nutzer stärker an der Übernahme der Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung zu beteiligen.

Seite 23 - 25

6.2 Kalkulation Sport- und Schwimmhalle

Für die kostenrechnenden Einrichtungen sind nach den einschlägigen Vorschriften im Verwaltungshaushalt angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen. Im Unterabschnitt 5710 sind weder ausgabeseitig noch einnahmeseitig - im Unterabschnitt 91 – kalkulatorische Kosten veranschlagt. Die kalkulatorischen Kosten sind jedoch zwingend nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Sie sollen im Haushaltsplan deutlich machen, ob und inwieweit die Entgelte die Kosten decken und bei welchen Einrichtungen nähere Untersuchungen zur Anhebung des Kostendeckungsgrades angezeigt sind.

Beantwortung:

Die fehlende Veranschlagung von kalkulatorischen Kosten beschränkt sich auf die Darstellung im Haushaltsplan, da die Ermittlung dieser Kosten in der Entgeltkalkulation Berücksichtigung fand. Mit der Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfs 2012, Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 - 2019 erfolgt die Veranschlagung von kalkulatorischen Kosten.

Kalkulatorische Kosten

Die Berücksichtigung der kalkulatorischen Zinsen für den Zuschussbedarf (laut Kalkulation notwendiges Kapital) ist in diesem Fall nicht zulässig, da sich ohnehin immer ein Zuschussbedarf für die Schwimmhalle ergeben wird.

Beantwortung:

Der Hinweis findet bei künftigen Kalkulationen Beachtung und hat keine Auswirkungen auf die bestehende Entgeltordnung, da die Gebühren nicht kostendeckend erhoben werden.

Seite 27/28

7.1 Verwahrgelder

Kto. 39900 – Einnahmen ohne sofortige Zuordnung

Für das Verwahrkonto 39900 wird wiederholt festgestellt, dass Einnahmen und Ausgaben im Verwahr gebucht werden, bei denen zum Zeitpunkt des Eingangs der Zahlungsmittel keine Annahmeanordnungen der Fachbereiche vorlagen. Dies führt zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Stadtkasse, der bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht entstanden wäre. Diese Verfahrensweise verstößt gegen die haushaltsrechtlichen Vorschriften und ist künftig zu vermeiden.

Beantwortung:

Die Hinweise der Prüferinnen wurden mit den Fachbereichsleiter/Innen ausgewertet.

Kto. 39929 – Grundstücksverkäufe

Im Verwahrkonto 39929 wurden im Haushaltsjahr 2011 insgesamt 383.083,37 € aus Grundstücksverkäufen nachgewiesen. Unter der Haushaltsstelle 8800.3400 waren dafür Wenigereinnahmen von rund 234.000 € zu verzeichnen.

Als Begründung wurden ungeklärte Eigentumsverhältnisse angeführt. Nach telefonischer Rückfrage bei der zuständigen Sachbearbeiterin wurde der Prüfung mitgeteilt, dass zwei Einnahmebeträge, in Höhe von 4.560 € und 229.575 €, ins Verwahr gebucht wurden, weil die Grundstücke vor Vermessung nach geschätzter Grundstücksgröße veräußert worden waren. Hier wurde mit eventuell notwendig werdenden Rückzahlungen gerechnet, die wiederum von den verwahrten Erlösen beglichen werden sollten.

Der Nachweis der o. g. Einnahmen über das Verwahrsachbuch ist nicht rechtmäßig, da die Zuordnung im Haushalt der Stadt Genthin zu erfolgen hat. Gemäß § 31 Abs. 2 GemKVO darf eine Einnahme, die sich auf den Haushalt bezieht, als Verwahrgeld nur behandelt werden, solange ihre endgültige Verbuchung im Haushalt nicht möglich ist. Wir bitten um zukünftige Beachtung bei derartigen Einnahmen. Auf TZ 4.4 wird verwiesen.

Beantwortung:

Beim Verkauf von Teilflächen aus bestehenden Grundstücken ist nicht auszuschließen, dass die Fälligkeit des Kaufpreises vor der Feststellung des Vermessungsergebnisses liegt. Bei der Festlegung der Verkaufsfläche erfolgt eine grobe Ermittlung. Aus den Vermessungsergebnissen können sich Rückzahlungsansprüche des Käufers ergeben.

Im vorliegenden Fall ist durch den vom Käufer bestellten Vermesser eine Fehlleistung vorgelegt worden, die erst durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation bereinigt werden musste, so dass das Ergebnis erst nach Abschluss des Haushaltsjahres vorlag. Um außerplanmäßige Ausgaben und fehlende Deckungsmöglichkeiten zu vermeiden, erfolgte die Verbuchung auf dem Verwahrkonto bis zur endgültigen Klärung.

Zukünftig wird so verfahren, dass eingehende Kaufpreise rechtskonform auf der Annahme-Haushaltsstelle gebucht werden und damit dem Haushalt zur Verfügung stehen.

Seite 28

Kto. 49900 – Einnahmen ohne sofortige Zuordnung

Analog zur Prüfung des Verwahrkontos 39900 ist im Bereich des Vorschussbuches unter Konto 49900 festzustellen, dass hier im Haushaltsjahr 2011 Ausgabe- und Einnahmebuchungen durch die Stadtkasse vorgenommen werden mussten, da zum Zeitpunkt der Abbuchung der fälligen Zahlungen vom Konto der Stadt Genthin (im Lastschriftverfahren) keine Auszahlungsanordnungen der Fachbereiche vorlagen. Dies führt auch hier zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Stadtkasse, der bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht entstanden wäre.

Beantwortung:

Die Hinweise der Prüferinnen wurden mit den Fachbereichsleiter/Innen ausgewertet.


Bernicke